

einanderfolgende Transporte insgesamt eine so große Menge von Waren, daß ein besonders schwerer Angriff auf den innerdeutschen Handel vorliegt, oder er bezweckt durch das Unternehmen eines einmaligen Transportes einen derartig hohen Gewinn zu erzielen, daß der Umfang dieses Angriffs in seiner den innerdeutschen Handel zersetzenden Wirkung dem ersten Fall gleichkommt. (Vgl. OG Ur. v.

7. Februar 1952 — 2 Zst 80/51 — in OGSt Bd. 2 S. 303 ff.) Wie bei den in § 2 Abs. 2 Ziffern 1 bis 5 HSchG aufgezählten Merkmalen für besonders schwere Angriffe kommt es auch für das Merkmal der „Gewerbsmäßigkeit“ auf Feststellungen an, die im wesentlichen auf der objektiven Seite des Verbrechens Hegen. Es ist nämlich die Feststellung erforderlich, daß ein erheblicher Gewinn aus der zur Aburteilung stehenden gesetzwidrigen Warenverbringung gezogen worden ist oder, daß seine Erzielung möghch war. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob dieser Gewinn neben dem sonstigen Einkommen des Täters für die Bestreitung seines Lebensunterhalts ins Gewicht fällt, sondern nur auf seine tatsächliche Höhe.

Die nach diesen objektiven Maßstäben gefundene besondere Gesellschaftsgefährlichkeit des gewerbsmäßigen Handelns muß auch bei der Beurteilung des Subjekts und der subjektiven Seite des Verbrechens ihre Bestätigung finden.

Von besonderer Bedeutung ist dieses in den Fällen, in denen mehrere am Unternehmen eines gewerbsmäßigen gesetzwidrigen Transportes betiefigt sind. Es ist durchaus möghch, daß — wie unter Abschnitt I Ziff. 4 dieser Richtlinie ausgeführt — nur bei einem der Täter die Voraussetzungen einer Ver-